

**Weigert sich die Vormundschaftsbehörde eine Mandatsentschädigung für einen Berufsbeistand festzulegen, weil dieser durch die Amtsvormundschaft entschädigt wird, besteht für den betroffenen Beistand kein Rechtsschutzinteresse zur Anfechtung, soweit die Mandatsentschädigung ohnehin infolge der Vermögenslage des Betroffenen vom Gemeinwesen zu tragen ist.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, vom 18. Oktober 2013 i. S. Amtsvormundschaft des Bezirks L. (XBE.2013.15)

*Aus den Erwägungen*

2.2.3.  
(...)

Es besteht (...) kein Interesse des Verbeiständeten an einer Änderung des Verzichts auf eine Mandatsentschädigung, die sich für ihn nicht nachteilig auswirken kann. Auch für den Berufsbeistand besteht kein Rechtsschutzinteresse an einer Überprüfung dieser Bestimmung, da er unumstrittenermassen mit Lohn entschädigt ist und keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf Mandatsentschädigung hat.

Interesse an der Beantwortung der umstrittenen Frage, ob die Gemeinde ihrer Entschädigungspflicht durch den Beitrag an den Gemeindeverband Bezirk L. genügend nachgekommen ist, haben ausschliesslich der betroffene Verband sowie die Gemeinde. Deren Interessen werden indes vom Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht abgedeckt und haben daher von der Vormundschaftsbehörde in ihrem Beschluss nicht berücksichtigt werden müssen. Diese verwaltungsinterne Frage ist durch die zuständigen Verwaltungsinstanzen zu beurteilen. Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz ist hierfür nicht zuständig.